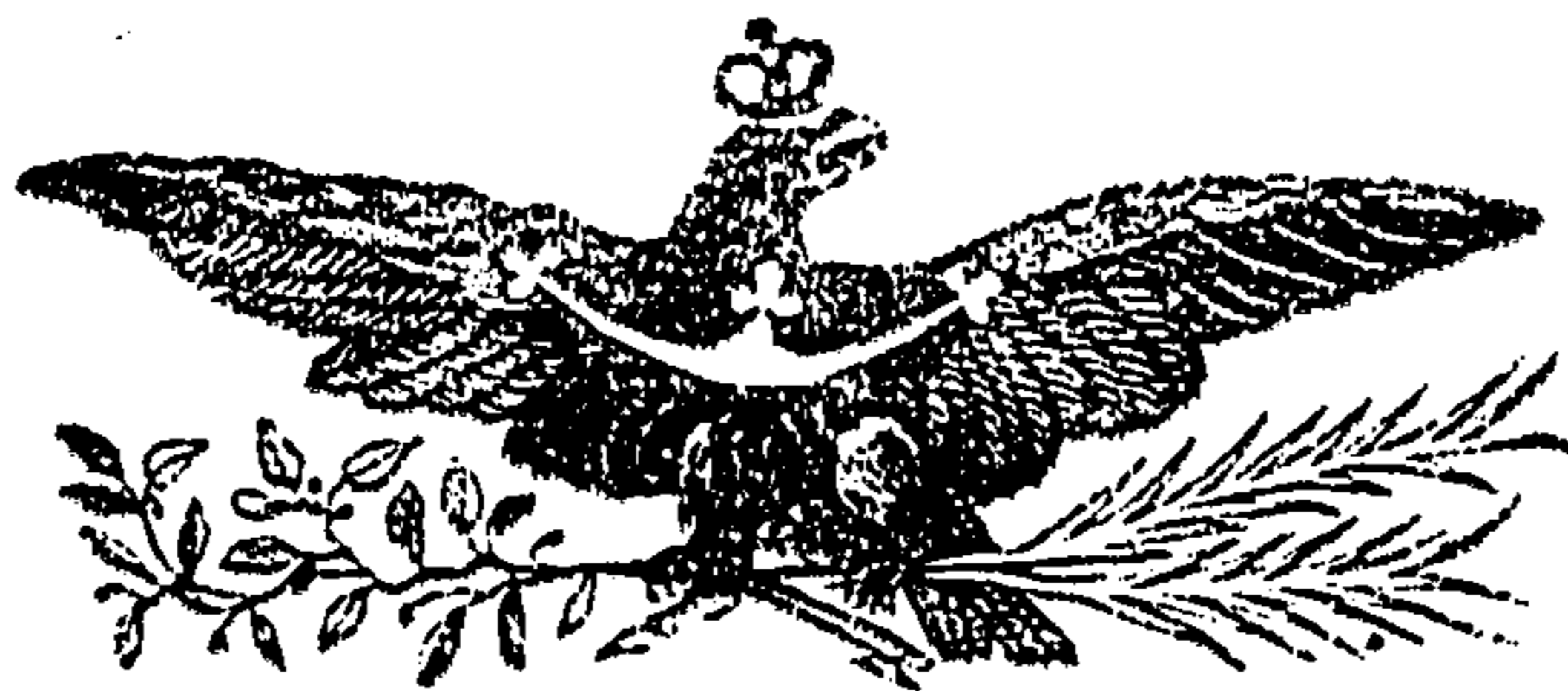


Jahrg. 1865.



Stück 3.



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 21. Januar.

Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, 14. Januar. Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 1 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtages der Monarchie im Weißen Saale des königlichen Schlosses. Nach dem Er. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtages und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Er. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt u. unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelt eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwicklung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staates es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genußthung gewähren. Es ist dieß mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschlusse für das verfloßene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen; sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staats-Regierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regulirung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Kommunikationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Begeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Bervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preussischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staates sicher zu stellen und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwunge. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinären Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohte, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unseren Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebnis gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwicklung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Vorbeir getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bundes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert.

sel
di
erl
E
hal
des
Be
ein
M
der

fahr
ten,
tet
wel
sind

Mei
voll
der
Die
ner
pässi
sie d
erstre

gleich
rung

Staa

für
Staa

Prog

fiße
dem
Buchl
über.
wie
c
setzgeb
merksc
beabsi
c
höhere
dere,
Abstößt.

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwicklung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorgen für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaftesten Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die nahe liegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständnis mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Nach Beendigung der Rede erklärte auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Präsident des Staats-Ministeriums, von Bismark, den Landtag für eröffnet.

Sr. Majestät verließen darauf den Saal unter wiederholtem dreimaligen Hoch der Versammlung.

Auf die in dem nachfolgenden Programm näher beschriebene, von dem Königlichen Revisions-Collegium für Landescultursachen zu Berlin herausgegebene Zeitschrift für die Landescultur-Gesetzgebung der Preussischen Staaten wird das Publikum hiermit aufmerksam gemacht.

Oppeln, den 19. Dezember 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Programm, betreffend die vom Königl. Preussischen Revisions-Collegium für Landescultursachen herausgegebene Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung der preussischen Staaten.

Die bald nach Errichtung des Revisionscollegiums seit 1847 herausgegebene Zeitschrift für die Preussische Landesculturgesetzgebung, von welcher bisher 15 Bände, je zu 3 Hefen, erschienen sind, geht mit dem nächsten, dem 16. Bande aus dem Verlage der Jonas'schen Verlags-Buchhandlung in den Verlag des Buchhändlers N. Gnertner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin, Leipzigerstraße Nr. 133, über. Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Behörden, Beamten, besonders Dicasterien und Anwälte, sowie andere Personen, welche sich für das wichtige und umfangreiche Gebiet der Agrar- und Landesculturgesetzgebung und für deren fortschreitende Entwicklung interessieren, von Neuem auf die gedachte Zeitschrift aufmerksam zu machen. Zu dem Ende gestatten wir uns über Einrichtung, Inhalt und Zweck, wie über die beabsichtigte Erweiterung derselben Folgendes zu bemerken:

Die Zeitschrift ist ein Organ fortgesetzter Mittheilungen, sowohl der Erlasse und Bekanntmachungen der höheren Behörden, insbesondere der betreffenden Ministerien, als der richterlichen Entscheidungen über bedeutendere, in den Bereich der Agrar- und Culturgesetzgebung einschlagende Gegenstände. Zu diesen gehören die Ablösungen von Reallasten und Grundgerechtigkeiten, die gutherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die

Gemeinheitstheilungen und Separationen, ferner — in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Ressort des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, — die Ent- und Bewässerungs-, Deich- und andere Meliorations-, auch die Jagdpolizei-, ingleichen die Dismembrations-Sachen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Zeitschrift sind nur die in der Gesesammlung, bezüglich in den Amtsblättern verkündeten und abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Dagegen theilt die Zeitschrift auch eine fortlaufende Personalchronik und eine Statistik der Ablösungen u. s. w. mit, desgleichen eine fortlaufende Uebersicht der Entscheidungen des Königl. Obertribunals, wie des Kompetenzgerichtshofes betreffs der in die Agrar- und Landesculturparthie direkt oder indirekt eingreifenden Materien, sodann amtliche Nachrichten über landwirthschaftliche Lehranstalten und andere dem landwirthschaftlichen Ministerium untergeordnete Institute. Außerdem enthält ein zweiter, nicht amtlicher Theil derselben wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Agrar- und Landesculturrechts, sowie behufs weiterer Ausbildung der für die Ausführung der Auseinandersetzungen, bez. die Ausgleichung der gegenseitigen Rechte so wichtigen technischen, land- und forstwirtschaftlichen Taxationsgrundsätze, auch **Planberechnungen**, vorzugsweise über die schwierige Ablösung der verschiedenartigen Forstservituten.

Bei der Auswahl der in die Zeitschrift aufzunehmenden richterlichen Entscheidungen, sowohl des Revisionscollegiums, wie des Königl. Preussischen Obertribunals, ist neben dem Interesse, welches die Lösung zweifelhafter, in die Vermögens- und Güterverhältnisse tief eingreifender Rechtsfragen darbietet, auch das der rechtshistorischen Entwicklung der mannigfachen Institute (z. B. Markengenossenschaften, Corporations- und Bürger-Vermögen, Kirchenbauverpflichtungen, Geschoßabgaben u. s. w.) maßgebend gewesen, bei denen es auf die Untersuchung ihres meist weit zurückgehenden Ursprungs ankommt, indem sich hierzu vorzugsweise im Geschäftskreise der Auseinandersetzungsbehörden (der General-Commissionen, bez. landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen und Spruchcollegien) und des Revisions-Collegiums Veranlassung bietet. Bekanntlich sind diese Preussischen Behörden, als Gerichtshöfe, abweichend von den Einrichtungen anderer Deutscher Staaten, nicht bloß über die bei den Auseinandersetzungen hervortretenden Streitigkeiten technischer Natur, sondern zugleich über die Zuständigkeit und den Umfang von Eigenthums- und Theilnehmungsrechten jeder Art zu entscheiden berufen.

Wenn ein wichtiger Theil der Preussischen Agrar- und Landesculturgesetzgebung bereits in den Jahren 1807—1812, und auch die Gemeinheitstheilungs-, resp. Servitutablösungsordnung schon 1821 erging, dennoch aber bisher nur die Ausführung der gutherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vollständig, die der Ablösung einzelner Reallasten zumeist beendet ist, so erklärt sich dies zum großen Theil aus dem Umstande, daß nach der Preussischen Gesetzgebung der Antrag auf Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung, je nach Bedürfnis und fortschreitender Einsicht, dem Willen der Betheiligten anheimgestellt blieb.

Die Redaction beabsichtigt inskünftige auch die Grundsteuer- und Hypothekenverfassung, welche erstere mit k. S. in's Leben tritt, und welche letztere in der Bearbeitung begriffen ist, soweit sie mit der Landescultur-Entwicklung zusammenhängen, in der Zeitschrift zu berücksichtigen.

Schließlich wollen wir behufs vollständiger Uebersicht an diesen Prospect sofort anknüpfend nur noch erwähnen, daß die Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung der Preussischen Staaten wie bisher in freien, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8—10 Bogen, von den 3 einen Band bilden, zum Preise von 2 Thlr. für den Band erscheinen wird. Alle Buchhandlungen, in Berlin der Verleger: **H. Gaertner** (Amelang'sche Sortiment-Buchhandlung), Leipzigerstraße Nr. 133, werden zur Annahme von Bestellungen bereit sein, und soll das 1. Heft des neuen, 16. Bandes noch in diesem Jahre ausgegeben werden.

Berlin, im November 1864.

Königl. Revisions-Collegium für Landescultursachen. Lette.

B e k a n n t m a c h u n g,

Da in neuerer Zeit Fälle im Kreise vorgekommen sind, wo Privat-Ausspielungen beweglicher Gegenstände sogar mit Wissen der Ortsbehörden stattgefunden haben, bringe ich unter Verweisung auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. März 1827 und den Erlaß der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Dezember 1852 den Polizei- und Gemeindebehörden des Kreises hierdurch in Erinnerung, daß Privatausspielungen von Gegenständen nur mit Genehmigung der genannten Ministerien geschehen dürfen.

Alein nur solche Ausspielungen beweglicher Gegenstände sind ohne vorher nachgesuchte Ministerial-Genehmigung zulässig, welche in Privatziirkeln zum Zwecke eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit veranstaltet werden.

Neustadt, den 12. Januar 1865.

Der Königl. Landrath.

Bekanntmachung.

Der Preussische Hauptmann a. D. Bernhard Hase in Zerbst hat die Herausgabe eines Doppel-Bildnisses Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken veranstaltet. Der Preis eines Exemplars beträgt 1 Thlr. beziehungsweise 22 1/2 Sgr.

Des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, Excellenz, haben mich beauftragt, dieses löbliche Unternehmen dem Kreise bekannt zu machen und Zeichnungen entgegen zu nehmen.

Subscriptions-Büchse und ein Probe-Exemplar des wohlgelungenen Doppel-Bildnisses liegen auf meinem Amte aus.

Neustadt, den 17. Januar 1865.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Der dem Beerhändler Johann Müller aus Langenbrück unterm 12. Oktober v. J. auf die Dauer eines Jahres zum ferneren Aufenthalte in Buchmantel ertheilte Paß ist demselben abhanden gekommen.

Indem ich dies zur Verhütung eines Mißbrauchs dieses Passes bekannt mache, fordere ich auf, denselben, wenn er gefunden werden sollte, auf meinem Amte abzugeben.

Neustadt, den 20. Januar 1865.

Der Königliche Landrath.

Steckbriefs-Widerruf Der Strafgefangene, Tagelöhner Franz Hellmann aus Pittern in Oesterreich ist wieder ergriffen worden, weshalb sich der unterm 6. Juli v. J. im Stück 28 des Kreisblattes pro 1864 erlassene Steckbrief erledigt.

Neustadt, den 17. Januar 1865.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Bekanntmachung.

Die für den Zahlungsverkehr innerhalb des Preussischen Postgebietes seit dem 1. Januar d. J. eingeführten Post-Anweisungen können auch bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann jedoch nicht in den eingezahlten Münzsorten, sondern muß nach Maßgabe der in den Vereinigten Staaten zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den von der Regierung der Union ausgegebenen Banknoten erfolgen, welche bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thlr. Preussisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger als 69 1/2 Cents zu zahlen sein würde, mit 1 Dollar 44 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch nehmen wollen, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszahlenden Beträge in kaufmännischen Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln.

Falls die Einzahlung mittelst Post-Anweisung erfolgt, empfiehlt es sich, daß der Absender den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königl. Preussischen General-Consul, Geheimen Commerzienrath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt.

Zahlungen mittelst Post-Anweisungen können nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis 50 Thlr. einschließlich angenommen werden.

Bis auf Weiteres kann jedoch die Annahme von Post-Anweisungen nach denjenigen Staaten, welche sich von der Union losgesagt haben, nicht erfolgen.

Die Adresse muß den Wohnort des Empfängers in Nord-Amerika, unter Angabe des Staates u. der County (Grafschaft) genau bezeichnen. Dieselbe darf nicht lauten; an N. N. caro of (aux soins de) an N. N per) Udr. N. N., sondern der Empfänger muß allein und bestimmt bezeichnet sein. Die Gebühr beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen Silbergröschen. Dieselbe muß vom Absender durch Verwendung von Postmarken oder baar frankirt werden.

Berlin, den 14. Januar 1865.

General-Post-Amt. Philippsborn.

Bekanntmachung.

Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten: versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirtschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospekte, Circulare, Kataloge, Preiscurante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost ausgegeben werden und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beige packt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 23. Januar 1865.

General-Post-Amt. Philippsborn.

Bekanntmachung.

Den Gerichts-Eingesessenen, welche sich bei Geldsendungen an unsere Kassen der neu eingerichteten Post-Anweisungen bedienen, machen wir in ihrem Interesse bekannt, daß auf den Anweisungen: a) der Name, Stand und Wohnort des Absenders, b) die Bureau- und Journal-Nummer oder das Kassenzeichen resp. die Bezeichnung der Sache enthalten sein muß, da sonst eine vorschriftsmäßige Buchung nicht möglich und die Zurücksendung der Post-Anweisung erfolgen muß.

Neustadt, den 9. Januar 1865.

Königliches Kreis-Gericht.

Steckbriefs-Erneuerung. Der von uns unterm 31. Juli 1863 hinter dem Handlungsdiener Emil Hugo Radig aus Meisse erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Neustadt, den 9. Januar 1865.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. Mts. ist dem Handelsmann Guttman in Leobschütz ein weißer Stepprock, eine grünwollene Schürze und ein lilafarbiges Kattunkleid; ferner dem in demselben Hause wohnenden Dienstmädchen Lichteblau ein Paar Lederschuhe entwendet worden.

Behufs Ermittlung des Thäters und der entwendeten Gegenstände wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 12. Januar 1865.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Bekanntmachung.

Der für die Stadt Gr.-Strehlitz auf den 23. März d. J. angelegte Kram- und Viehmarkt ist auf den 30. März verlegt worden.

Gr.-Strehlitz, den 10. Januar 1865.

Der Magistrat.

In Sülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Arlt	1 Pfd. 15 Loth Brot und 24 Loth Semmel.	Em. Rotter	1 Pfd. 15 Loth Brot und 22 Loth Semmel.
L. Gornig	1 " 20 " " " 22 " "	Aug. Spottke	" " " " " 22 " "
J. Johaus	1 " 15 " " " 22 " "	Andr. Thienel	1 " 15 " " " 22 " "
Joh. Irmer	1 " 16 " " " 23 " "		

Sülz, den 14. Januar 1865.

Der Magistrat.

ma
sen
rich
lich
erke
derl
Am
Gel

im
besti
zu t
Pra
theil
Red
des
Kost

D
offeri
Stein
à 20
balla
Pfund

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

J. Bernard	- Pfd	28 Loth Brot und 16 Loth Semmel.
J. Burezyk	1 "	4 " " " 17 " "
M. Czichon	1 "	" " " " " " "
J. Gerlich	1 "	4 " " " " 20 " "
J. Jäschke	1 "	10 " " " " 21 " "
J. Klose	1 "	4 " " " " 18 " "
M. Kossubek	1 "	10 " " " " 16 " "
M. Lampart	1 "	10 " " " " 18 " "

M. März	1 Pfd.	4 Loth Brot und 17 Loth Semmel.
J. Mleško	1 "	5 " " " " 18 " "
Th. Mocha	1 "	8 " " " " 18 " "
A. Preiß	1 "	5 " " " " 16 " "
C. Schneider	- "	" " " " " 18 " "
W. Schwanzel	" "	5 " " " " 20 " "
G. Schwanzel	1 "	7 " " " " 19 " "
J. Thiel	1 "	10 " " " " 21 " "

Ober-Glogau, den 16. Januar 1865.

Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 17. Januar 1865.			Ober-Glogau, den 14. Januar 1865.			Zülz, den 16. Januar 1865.		
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.
1.	Welzen	1 21	1 19	1 17	1 22	1 20	1 10	1 25	1 20	1 15
2.	Roggen	1 9	1 7	1 6	1 7	1 6	1 5	1 7	1 5	1 4
3.	Gerste	1 6	1 2	29	1 2	-	27	1 3	1 2	1 -
4.	Hafer	- 26	- 23	- 20	- 24	- 23	- 21	- 25	- 23	- 22
5.	Erbsen	-	-	-	1 25	1 22	1 20	-	1 25	-
6.	Kartoffeln	-	-	-	- 12	- 11	6	- 11	- 12	-
7.	Heu pro Centner	1 10	1 6	1 2	1 5	-	25	1 5	1 2	6
8.	Stroh pro Schock	4 20	4 10	4 -	4 5	4 -	3 20	-	4 10	-

Redaktion: Das Landraths-Amt.

W a n z e i g e r.

In der Untersuchungssache wider den Gerichtsmann und Gärtner Philipp Klose aus Klein-Pramsen hat die Abtheilung des Königlichen Kreis-Gerichts zu Neustadt O.S. für Strassachen in öffentlicher Sitzung vom 22. Dezember 1864 für Recht erkannt, daß der Angeklagte Philipp Klose der wiederholten — in einem Falle auch der öffentlichen — Amtsbeleidigung schuldig und deshalb mit einer Geldbuße von

„Zwanzig Thaler“

im Unvermögensfalle mit zehn Tagen Gefängniß zu bestrafen und gehalten, die Kosten der Untersuchung zu tragen; dem Beleidigten, Schulzen-Milde zu Kl.-Pramsen auch das Recht zuzusprechen, die Verurtheilung des Angeklagten binnen 4 Wochen nach Rechtskraft des Urteils, durch einmalige Einrückung des Tenors desselben in das hiesige Kreisblatt auf Kosten des Angeklagten bekannt zu machen.

B. R. B

Das Dominium Reindörfel bei Münsterberg offerirt in vorzüglich schöner Qualität 64er Erndte: Reindörfler gelben Pohl'schen Niesentrunkelsamen à 20 Thlr. pro Etr, 7 Sgr. pro Pfund excl. Emballage. Bei Bestellungen unter ¼ Etr. tritt der Pfundpreis ein.

Holzverkaufs-Bekanntmachung.

Am 23. und 30. Januar und 6. Februar d. J. Vormittag 9 Uhr sollen im Forstreviere M. o. s. h. en, in dem diesjährigen Schlage bei M. o. s. h. ver- schiedene Brennholzer meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der Förster
Ruhnke.

Holz-Verkauf.

1) Im Forstbezirk Nesselwitz werden am 24. Ja- nuar und 7 März c. diverse Kiefern- und Fichten-, Bau- und Brennholzer im Walde Tagen 71 und 73 ohnweit der Cosel-Glogauer Straße;

2) im Forstbezirk Mechniker Dderwald am 30. Januar c. Eichen- und Weißbuchen- Nutz-, Schirr- und Brennholzer im Schlage Distrikt 88 ohnweit Mechnik, — öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Termine beginnen früh 9 Uhr und muß die Bezahlung sofort an den mitanwesenden Rendanten erfolgen.

Königl. Oberförsterei Cosel, 12. Januar 1865.
R o s c h, Oberförster.

Auf der Erbscholtisei zu Jassen stehen als Schlacht- Vieh zum Verkauf: 2 Schweine, 2 Bullen und 6 Kühe.

Auktion.

Das zur Handelsmann Bernhard Schwarzer'schen Konkursmasse von hier gehörige Waarenlager, bestehend in Kleiderstoffen, Kattun, Leinen, Kurzwaaren, Crinolinen etc., sowie 1 Webstuhl, 2 Jahrmarktskassen und eine Ladeneinrichtung sollen

am 23. Januar d. J.

Vormittag von 10 Uhr ab, im hiesigen gerichtlichen Auktionslokale meistbietend verkauft werden.

Neustadt, den 14. Januar 1865.

Beinlich.

Holzverkauf.

In dem zur Herrschaft Byrowa gehörigen Forstreviere Annaberg werden am 26. Januar c. von Vormittags 10 Uhr an 10 1/4 Klaftern Birken-Nußholz, 30 Klaftern hartes Leibholz, 40 Klaftern hartes Brackholz, 100 Klaftern weiches Brackholz, 20 Klaftern weiches Aßholz gegen sofortige Zahlung meistbietend verkauft werden.

Die Hölzer stehen im Schlage zu Annaberg und der dortige Förster Gabriel wird dieselben auf Verlangen jederzeit vorzeigen.

Unterzeichneter beabsichtigt sein zu Waschelwitz, Kreis Neustadt, belegenes Frei-Bauergut, enth. 67 Mrg. 120 □ Rth. Acker, größtentheils erster Klasse, mit lebendem und todttem Inventarium, und den Erndtebeständen aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige erfahren das Nähere bei mir selbst.

Sicronymus Wistuba.

Frische Castanien

empfiehlt

F. A. Schmidt.

Ich beabsichtige mein sämtliches, vollständiges Schmiede-Handwerkszeug baldigst billig zu verkaufen. Pol.-Kasselwitz, den 16 Januar 1865.

Emanuel Mirzwa, Schmiedemeister.

Kettigbonbons

von Drescher und Fischer in Mainz, für Husten und Brustleidende, sowohl loose, als auch in Packeten zu 4 Sgr.,

in Schachteln „ 5 „

sowie Kettig-Brust-Syrup pro Flasche 10 Sgr. empfiehlt die alleinige Niederlage von

J. C. Rudolph, Ring Nr. 41.

Für ein bedeutendes Specerei- und Schnittwaaren-Geschäft zum sofortigen Antritt wird unter günstigen Bedingungen ein etwas der polnischen Sprache mächtiger Lehrling gesucht.

Näheres durch Wilhelm Hoffmann.

Verloren.

Ein brauner Jagdhund auf den Namen „R-o“ hörend, mit gestukter Ruthe, auf der rechten Seite einem kleinen fahlen Brandfleck, ist am 11. d. M. abhanden gekommen. Der ehrliche Finder wird ersucht, denselben gegen eine angemessene Belohnung und Vergütung des üblichen Futtergeldes beim Unterzeichneten abzugeben.

F. W. Mehr, Kaufmann in Ober-Glogau.

Die dem herrschaftlichen Ziegelmeister Joseph Kottlors in Weingasse zugesügte Beleidigung bitte ich demselben hiermit ab. Franz Larisch, Häusler.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Corpus-Zelle oder deren Raum 1 Sgr.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair.

Verlag und Druck von H. Raupach.

18
für
an
vor
der
glei
v. 2
festg
zu ei
Gr
ten
dabe
aufzu
für d
1. M
wird
nach
erfol
äußer
zeitge
Termi
Nach
Drtsla
sache d
geldbel
für den
des Ge
gere Fr
lung si